

Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den Vertragsmächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

Unterzeichnet von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, China, Dänemark, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, den Vereinigten Staaten von Mexiko, Frankreich, Griechenland, Italien, Japan, Luxemburg, Montenegro, den Niederlanden, Persien, Portugal, Rumänien, Russland, Serbien, Siam, den Vereinigten Königreichen Schweden und Norwegen, der Schweiz, der Türkei, Bulgarien.¹⁾

II. Erklärung.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der auf der internationalen Friedenskonferenz im Haag vertretenen Mächte,

von dem Gedanken geleitet, der in der Deklaration von St. Petersburg vom 29. November 1868 Ausdruck gefunden hat,
11. Dezember

erklären:

Die vertragschliessenden Mächte unterwerfen sich gegenseitig dem Verbote, solche Geschosse zu verwenden, deren einziger Zweck ist, erstickende oder giftige Gase zu verbreiten.

Diese Erklärung usw. (wie in der vorstehenden Erklärung).

Unterzeichnet von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, China, Dänemark, Spanien, den Vereinigten Staaten von Mexiko, Frankreich, Griechenland, Italien, Japan, Luxemburg, Montenegro, den Niederlanden, Persien, Portugal, Rumänien, Russland, Serbien, Siam, den Vereinigten Königreichen Schweden und Norwegen, der Schweiz, der Türkei, Bulgarien.²⁾

III. Erklärung.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der auf der internationalen Friedenskonferenz im Haag vertretenen Mächte,

von dem Gedanken geleitet, der in der Deklaration von St. Petersburg vom 29. November 1868 Ausdruck gefunden hat,
11. Dezember

erklären:

Die vertragschliessenden Mächte unterwerfen sich gegenseitig dem Verbote, Geschosse zu verwenden, die sich im menschlichen Körper ausdehnen oder platt drücken, derart wie die Geschosse mit hartem Mantel, der den Kern nicht ganz umhüllt oder mit Einschnitten versehen ist.

Diese Erklärung ist usw. (wie in der vorstehenden Erklärung).

Unterzeichnet von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, China, Dänemark, Spanien, den Vereinigten Staaten von Mexiko, Frankreich, Griechenland, Italien, Japan, Luxemburg, Montenegro, den Niederlanden, Persien, Rumänien, Russland, Serbien, Siam, den Vereinigten Königreichen Schweden und Norwegen, der Schweiz, der Türkei, Bulgarien.³⁾

Der in der Plenarsitzung der Haager Friedenskonferenz vom 25. Juli 1899 von der Abordnung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärte Vorbehalt, mit dem diese Abordnung das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle unterzeichnet hat, lautet wie folgt:

Die Abordnung der Vereinigten Staaten von Amerika giebt bei Unterzeichnung des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle

1) Nicht unterzeichnet von Großbritannien, nicht ratifiziert von der Türkei.

2) Nicht unterzeichnet von Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika, nicht ratifiziert von der Türkei. Großbritannien ist auf der zweiten Konferenz 1907 beigetreten.

3) Nicht unterzeichnet von Großbritannien, den Vereinigten Staaten von Amerika und Portugal, nicht ratifiziert von der Türkei. Großbritannien und Portugal sind 1907 auch dieser Erklärung beigetreten.